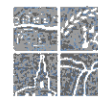


# Einladung



für die Gemeinderäte  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Gemeinde Doberschau-Gaußig  
am **Dienstag, den 25. November 2025 um 19.00 Uhr,**  
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 28.10.2025
2. Beschluss 60/2025 Vergabe von Planungsleistungen: Mehrzweckhalle Schlungwitz
3. Beschluss 67/2025 Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau- Gaußig (Abwassersatzung- AbwS)
4. Beschluss 68/2025 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 25.10.2016
5. Beschluss 69/2025 Vergabe von Bauleistungen für den Bau einer Geländeabstützung in Grubschütz (als Tischvorlage zur Sitzung)
6. Beschluss 70/2025 Vergabe von Vermessungsleistungen: Straßenschlussvermessung Talstraße, Cossern
7. Beschluss 71/2025 Änderung doppelter Straßennamen – Ergänzung zum Beschluss Nr. 41/2025
8. Beschluss 72/2025 Entgegennahme einer Geldzuwendung
9. Informationen aus dem Gemeindeamt
10. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

### Nichtöffentlicher Teil:

- NÖ 1. Informationen aus dem Gemeindeamt
- NÖ 2. Fragen des Gemeinderates

Alexander Fischer  
Bürgermeister

## Beschluss 60/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Vergabe von Planungsleistungen zur Ertüchtigung der Sporthalle Schlungwitz zur Mehrzweckhalle über die Leistungsphasen 1 bis 3 an Baumgarten + Retzlaff Ingenieure GmbH mit Sitz in 02625 Bautzen, Martin-Hoop-Straße 2 über brutto 19.662,75 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 11

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 2

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.11.2025



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Tischvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 18.11.2025

Beschluss-Nr.:

001/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	28.10.2025	vertagt
2. Nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses / technischen Ausschusses	11.11.2025	inhaltliche Beratung und Beschlussempfehlung

### Vergabe von Planungsleistungen: Mehrzweckhalle Schlungwitz

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Vergabe von Planungsleistungen zur Ertüchtigung der Sporthalle Schlungwitz zur Mehrzweckhalle über die Leistungsphasen 1 bis 3 an Baumgarten + Retzlaff Ingenieure GmbH mit Sitz in 02625 Bautzen, Martin-Hoop-Straße 2 über brutto 19.662,75 €.

#### Begründung

Bei der Bereitstellung der Immobilie an der Industriestraße in Schlungwitz handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde. Die Auslastung der Turnhalle Schlungwitz ist in den letzten Jahren anhaltend sehr niedrig.

Tabelle 1. Jährliche Nutzungszeiten der Turnhalle Schlungwitz

Jahr	Nutzungsstunden	Auslastung im Jahr
2017	1.133,50	12,9 %
2018	1.132,00	12,9 %
2019	1.052,75	12,0 %
2020	637,25	7,3 %
2021	410,25	4,7 %
2022	850,00	9,7 %
2023	953,00	10,9 %

Nur ein Verein ist hauptsächlicher Nutzer der Sporträume. Aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit ist sie zudem nicht attraktiv für Veranstaltungen und Turniere. Es zeichnet sich zudem ab, dass ein höherer Sanierungsbedarf an der Sportstätte besteht, um das Objekt wirtschaftlich betreiben zu können. Dieser bezieht sich insbesondere auf energetische und attraktivitätssteigernde Aspekte. Ziel sollte dabei sein, die Gebäudeauslastung zu erhöhen, Kosten zu senken und Effizienzen zu steigern. Im Rahmen Ihrer Bachelorarbeit hat die BA-Studentin Frau Kirchhoff daher im Jahr 2024 die Aufgabe übertragen bekommen, eine Machbarkeitsstudie hierzu zu erstellen und einen Handlungsleitfaden zur effizienten Nutzung der kommunalen Turnhalle zu erarbeiten. Hierzu wurden verschiedene Varianten betrachtet (optimiertes Nutzungskonzept, Anpassung der Organisationsstruktur, Veräußerung, Erbbaupacht). Nach der Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden gelangte Frau Kirchhoff zu dem Ergebnis, dass ein optimiertes Nutzungskonzept zur Erreichung der angestrebten Ziele führen kann.

Die technische Machbarkeit der Maßnahmen aus dem entwickelten Gesamtkonzept muss nun durch entsprechende Fachplaner weiter untersucht werden. Hierbei sind beispielsweise Pflichten des Denkmalschutzes, mögliche Auswirkungen auf den Brandschutz etc. in die Überlegungen einzubeziehen. Zu den ersten Schritten gehört die Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung, welche als Leistungsphasen 1 bis 3 durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beschrieben werden für einen ersten möglichen Umsetzungsschritt. Hierbei soll der Schwerpunkt auf der Ertüchtigung der kleinen Halle einschließlich der angrenzenden Küche und der vorhandenen Kegelanlage liegen und ebenso Punkte der Realisierung von Barrierefreiheit (z.B. durch Umbau der vorhandenen Toilettenanlage zu einer barrierefreien WC-Anlage) sowie Heizungs- und Lüftungsoptimieren beleuchten.

Ein erster Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum 9. Aufruf „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ zur Akquirierung von Fördermitteln zeigte im Ergebnis, dass eine vorgezogene Planung der ersten drei Leistungsphasen unerlässlich dafür ist, wenn der Fördermittelantrag Aussicht auf Erfolg haben soll. Eine Berücksichtigung des Projektes erfolgte im letzten Jahr nicht, da die vorgelegte Kostenberechnung nicht den Forderungen der Förderrichtlinie genügte. Es ist beispielsweise eine solche nach DIN276 zum Antrag einzureichen, wie sie im Leistungsumfang der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) enthalten ist.

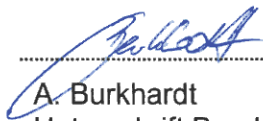
Um bei weiteren Förderaufrufen Berücksichtigung zu finden, hat sich die Gemeindeverwaltung dazu entschlossen, einen Teil des im Jahr 2025 veranschlagten Haushaltsbudgets zur Erstellung einer entsprechenden Entwurfsplanung zu verwenden. Seit Mai 2025 ist die Gemeindeverwaltung darum bemüht, entsprechende Angebote von geeigneten Planungsbüros einzuholen. Aus Kapazitätsgründen waren einige Absagen hinzunehmen. Das Büro Baumgarten + Retzlaff Ingenieure GmbH aus Bautzen reichte zum 19.09.2025 das einzige Honorarangebot hierzu ein. Dieses umfasst sowohl die Grundleistungen nach HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 3 in voller Höhe als auch die Einbindung notwendiger Fachplaner für Brandschutz, Haustechnik, Bauphysik und Akustik. Das Angebot weist den Mindesthonorarsatz nach HOAI aus und liegt auch sonst im Rahmen der HOAI-Vorgaben für ein solches Objekt.


Ein nächster Förderaufruf im Bereich „Vitale Dorfkerne“ ist für das Frühjahr 2026 im Gespräch. Hier wird dann voraussichtlich wie in den vergangenen Förderperioden ebenfalls, eine sehr kurzfristige Antragsstellung erforderlich (ca. 4 Wochen Bearbeitungszeit). Die Gemeindeverwaltung bittet um Zustimmung zum Beschlussvorschlag, um für künftige Förderaufrufe handlungsfähig zu sein. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel stehen im Haushalt unter Kostenstelle 42.40.00.07 / Sachkonto 44 31 50 zur Verfügung.

---

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

  
A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter

  
Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich  nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

---

**Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

## Beschluss 67/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung - AbwS).

— Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 11

### Abstimmungsergebnis:

— Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.11.2025



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung       nicht öffentliche Sitzung

07.11.2025

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 12.11.2025

Beschluss-Nr.: ~~/11/25~~

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	25.11.2025	

### Betreff

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung - AbwS)

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung - AbwS)

### Begründung

Im Rahmen der Anpassung der Abwassergebühren ist eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (AbwS) notwendig. Da es sich bei dieser Änderung der AbwS dann um die 5. Änderung der AbwS vom 25.10.2016 handeln würde und um die Übersicht, für die Verwaltung sowie für den Bürger, zu erleichtern ist es notwendig, dass die Abwassersatzung neu gefasst wird.

Im Rahmen der Neufassung erfolgen folgende Änderungen /Anpassungen:

#### 1. Änderung der Abwassergebühren gem. der Gebührenkalkulation 2025

Die Gebührenberechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung erfolgte auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der ab 13. Dezember 2023 geltenden Fassung. Dieses schreibt im § 10 Abs. 2 vor, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen sind dabei innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Der Auftrag für die Berechnung der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 wurde an die KOGIS Beratungs-GmbH erteilt. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation wurde am 11.11.2025 in der nicht öffentlichen Ausschusssitzung vorgestellt und diskutiert.

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 - 2028 ergeben sich folgende Abwassergebühren:  
Hier dargestellt im Vergleich zu den derzeitigen Abwassergebühren.

Art der Gebühr	Gebühr derzeit	Gebühr -neu- nach Kalkulation 2025 - 2028
<b>öffentlich Schmutzwasserentsorgung (zentral):</b>		
Grundgebühr €/ (WE x Monat)	7,40 €	10,00 €
Mengengebühr	1,75 €/m <sup>3</sup>	1,85 €/m <sup>3</sup>
<b>öffentlich Schmutzwasserentsorgung (dezentral):</b>		
<i>mobile Entsorgung</i>		
Entsorgung Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich Transport (OLE)	20,60 €/m <sup>3</sup>	24,55 €/m <sup>3</sup>
Entsorgung Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich Transport (OLE)	31,95 €/m <sup>3</sup>	35,90 €/m <sup>3</sup>
zzgl. Verwaltungsaufwand Gemeinde	12,50 €/Bescheid	20,00 €/Bescheid
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b>		
Mengengebühr mit Anteil Abwasserabgabe	1,48 €/m <sup>3</sup>	1,48 €/m <sup>3</sup>
mit Anteil Abwasserabgabe aus Erhöhung durch nicht biologisch behandeltes Abwasser	2,22 €/m <sup>3</sup>	2,22 €/m <sup>3</sup>
Überwachung dezentrale Anlagen	31,00 €/ Anlage 5,00 €/weiteres GS	39,00 €/ Anlage 5,00 €/weiteres GS
Verwaltungsaufwand Abwägung Kleineinleiterabgabe	21,00 €/Bescheid	45,00 €/Bescheid

## 2. Anpassung der Satzung

Weiterhin bedarf es klarstellender Formulierungen und Ergänzungen zur rechtssicheren Anwendung der Satzung.

- § 42 Abs. 2 Der Gebührenschuldner ist bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nicht oder nicht ausschließlich öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder Benutzung von Niederschlagswasser (Absatz 1 Nummer 3) als Brauchwasser verpflichtet, Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- § 42 Abs. 3 – „Diese Pauschalierung wird bei einer späteren Meldung der tatsächlichen Zählerstände gegengerechnet.“
- § 42 – Abs. 4 – Bei nicht zum Ablesetermin gemeldeten Zählerständen nach § 42 Abs. 1 und damit verbundenen Nachforderung der Zählerstände werden Kosten in Höhe von 20,00 € für den zusätzlich anfallenden Verwaltungsaufwand geltend gemacht.
- § 43 Abs. 1 – Die nach § 42 ermittelte Wassermengen, welche in dem Veranlagungszeitraum des aktuellen Abwassergebührenbescheides (01.01. – 31.12.) nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Verwaltungsaufwand je Absetzungsbescheid beträgt 35,00 € je Bescheid.

Die AbwS in der Neufassung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird darum gebeten, die vorliegende Neufassung der AbwS zu beschließen.

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium                      Mitgliederzahl                      Sitzung am                      TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich       nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

.....  
**Abweichender Beschluss:**

.....  
Für die Richtigkeit: .....

# **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung - AbwS)**

Vom 25.11.2025

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Teil – Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
  - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig ermächtigt die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB), im Namen der Gemeinde Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Die Gemeinde Doberschau-Gaußig verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 — 109 Sächsische Gemeindeordnung), das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 4 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## 2. Teil - Anschluss und Benutzung

### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten sind.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### **§ 4**

#### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### **§ 5**

#### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **§ 6**

#### **Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoff, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoff),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,

4. faules oder sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## **§ 8**

### **Eigenkontrolle und Wartung**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftiger Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann — soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt — in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 10 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **3. Teil — Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 11 Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

## § 12

### Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## § 13

### Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
  1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

## **§ 14**

### **Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

## **§ 15**

### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage —auch vorübergehend — außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### **§ 16**

#### **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

### **§ 17**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **§ 19**

### **Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben**

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Gemeinde kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **4. Teil - Abwasserbeitrag**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 20 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 3.537.010,00 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

#### **§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

## **§ 22 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

## **§ 23 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

## **§ 24 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
  1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
  4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

### § 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- |   |      |
|---|------|
| 1. In den Fällen des § 29 Abs. 2 und 3  | 0,2  |
| 2. In den Fällen des § 29 Abs. 4  | 0,5  |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a                        | 1,0  |
| 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit  | 2,0  |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss<br>eine Erhöhung um | 0,5. |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

**§ 26****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 27****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

**§ 28****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
  1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) §26 Abs 3 ist anzuwenden.

### **§ 29**

#### **Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### **§ 29a**

#### **Sakralbauten**

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

**§ 30****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen**

- (1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### **3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags**

#### **§ 31 Erneute Beitragspflicht**

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
  2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
  3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
  4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 30a) zugelassen wird oder
  5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

#### **§ 33 Beitragssatz**

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,40 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

### **§ 34** **Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
1. In den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
  3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
  4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
  5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
  6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

### **§ 35** **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§ 36** **Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt keine Vorauszahlungen

### **§ 37** **Ablösung des Beitrags**

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

**§ 38****Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

**5. Teil - Abwassergebühren****1. Abschnitt: Allgemeines****§ 39****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Abwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

**§ 40****Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

**2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung****§ 41****Gebührenmaßstab für die Abwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Schmutzwassermengengebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

- (3) Zusätzlich zu Mengengebühren nach Abs. 1 wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten/Wohnungseinheitsgleichwerten (WE) auf dem jeweilig zu entsorgenden Grundstück. Als eigene Wohnungseinheit gilt dabei eine abgeschlossene Wohnung nach dem Eigentumsgesetz.

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitsgleichwerten berechnet.

Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 100 m<sup>3</sup>/Jahr einem Wohnungseinheitsgleichwert entspricht. Fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist dieser zu schätzen.

Sofern der Vorjahreswasserverbrauch eines Grundstücks mangels eines Wasserzählers nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der Wohnungseinheitsgleichwert in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 100 m<sup>3</sup> zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl des Wohnungseinheitsgleichwertes bildet (je angefangene 100 m<sup>3</sup> = 1 Wohnungseinheitsgleichwert).

## **§ 42**

### **Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Der Gebührenschuldner ist bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nicht oder nicht ausschließlich öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder Benutzung von Niederschlagswasser (Absatz 1 Nummer 3) als Brauchwasser verpflichtet, Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei nicht vorhandenen Messeinrichtungen sowie bei nicht zum Ablesetermin gemeldeten Zählerständen nach § 42 Abs. 1 wird der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch auf mindestens 35 m<sup>3</sup> pro Person bzw. mindestens 40 m<sup>3</sup> je Gewerbeeinheit im Jahr pauschaliert. Diese Pauschalierung wird bei einer späteren Meldung der tatsächlichen Zählerstände gegengerechnet.
- (4) Bei nicht zum Ablesetermin gemeldeten Zählerständen nach § 42 Abs. 1 und damit verbundenen Nachforderung der Zählerstände werden Kosten in Höhe von 20,00 € für den zusätzlich anfallenden Verwaltungsaufwand geltend gemacht.

**§ 43****Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die nach § 42 ermittelte Wassermengen, welche in dem Veranlagungszeitraum des aktuellen Abwassergebührenbescheides (01.01. – 31.12.) nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Verwaltungsaufwand je Absetzungsbescheid beträgt 35,00 € je Bescheid.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
  2. je Vieheinheit Geflügel 10 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung****§ 44****Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

entfällt

**§ 45****Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche**

**4. entfällt**

## **5. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

### **§ 46**

#### **Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

## **6. Abschnitt: Abwassergebühren**

### **§ 47**

#### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 1,85 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Zusätzlich zu Mengengebühren nach Absatz 1 wird eine Abwassergrundgebühr erhoben. Die Abwassergrundgebühr beträgt je Wohneinheit/Wohnungseinheitsgleichwert 10,00 €/Monat.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 24,55 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalgruben beträgt die Gebühr, wenn dieser Fäkalschlamm von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 35,90 € je Kubikmeter Fäkalschlamm,
- (5) Der Verwaltungsaufwand je Gebührenbescheid nach Abs. 3 und 4 beträgt 20,00 € je Bescheid.
- (6) im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das
  - a) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,48 € je Kubikmeter Abwasser.
  - b) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,22 € je Kubikmeter Abwasser.

- (7) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2,22 € je Kubikmeter Abwasser.
- (8) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 (3) und (4) wird eine Grundgebühr von 39,00 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.

## **7. Abschnitt: Starkverschmutzer**

### **§ 48 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 49 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## **8. Abschnitt: Gebührenschuld**

### **§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2, 6 und 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
  2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 Nummern 1 und 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

## **§ 51 Vorauszahlungen**

Jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche *Gebührens*schuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten.

### **6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

## **§ 52 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:

1. Den *Erwerb oder die Veräußerung* eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der *Gebührenpflichtige* der Gemeinde anzuzeigen:

1. Die *Menge des Wasserverbrauchs* aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.

- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### **§ 53**

#### **Haftung der Gemeinde**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### **§ 54**

#### **Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie/er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 55** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelungen Abwasser einleitet,
  5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
  8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  14. entgegen § 42 Abs. 2 keine ordnungsgemäße Messeinrichtung nachweist und unterhält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

- (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Sächsische Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

## **7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 56**

#### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 57**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 25.10.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft

Gnaschwitz, den 26.11.2025

Fischer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.]

*Dies gilt nicht, wenn*

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der *Verfahrens- oder Formvorschrift* gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Beschluss 68/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 25.10.2016.

— Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	11

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
— Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.11.2025



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung     nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 13.11.2025

Beschluss-Nr.: ~~/11/25~~

6812025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	25.11.2025	

### Betreff

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 25.10.2016

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 25.10.2016

### Begründung

Die Gebührenberechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung erfolgte auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der ab 13. Dezember 2023 geltenden Fassung. Dieses schreibt im § 10 Abs. 2 vor, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen sind dabei innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Der Auftrag für die Berechnung der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 wurde an die KOGIS Beratungs-GmbH erteilt. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation wurde am 11.11.2025 in der nicht öffentlichen Ausschusssitzung vorgestellt und diskutiert.

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 - 2028 muss der § 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wie folgt geändert werden:

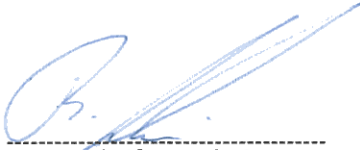
„Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 45,00 € pro Jahr.“

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird darum gebeten, die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen zu beschließen.

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium                      Mitgliederzahl                      Sitzung am                      TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich       nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

.....  
**Abweichender Beschluss:**

.....  
Für die Richtigkeit: .....

**Satzung  
zur 2. Änderung  
der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgaben-  
abwälzungssatzung - AbwAAbwälzS) vom 25.10.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG, den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 25.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 45,00 € pro Jahr.“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gnaschwitz, den 26.11.2025

Alexander Fischer  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Beschluss 69/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung einer Geländeabstützung in Grubschütz in Höhe von 22.419,60 € dem an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Martin Stolle Bauunternehmen GmbH zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 11

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.11.2025



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage/ Tischvorlage

öffentliche Sitzung       nicht öffentliche Sitzung

68/2025

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 13.11.2025

Beschluss-Nr.: ~~/11/25~~

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

1. Gemeinderat	25.11.2025	
----------------	------------	--

### Betreff

Vergabe von Bauleistungen für den Bau einer Geländeabstützung in Grubschütz.

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung einer Geländeabstützung in Grubschütz in Höhe von:

**22.419,60€**

dem an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Martin Stolle Bauunternehmen GmbH zu vergeben.

### Begründung

Die vorhandenen Palisaden auf der Techritzer Str. in Grubschütz weisen deutliche alters- und witterungsbedingte Schäden auf. Mehrere Elemente sind bereits brüchig oder zum Teil gebrochen, wodurch ihre Stabilität und Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Aufgrund dieser Schäden ist die Geländesicherung in diesem Bereich nicht mehr ausreichend gegeben. Um die Sicherheit und Standfestigkeit dauerhaft zu gewährleisten und weitere Beschädigungen bzw. ein Abrutschen des Erdreichs zu verhindern, ist ein vollständiger Austausch der Palisaden mit L-Elementen erforderlich.



Die Geländeabstützung dient zur Sicherung des Gehweges und ist damit in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Es wurden mehrere Unternehmen angefragt und 3 Unternehmen gaben ein Angebot ab.

Martin Stolle Bauunternehmen GmbH	22.419,60 €
Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co.KG	24.649,66 €
ESG Guttau GmbH	23.657,20 €

Die Vergabe der Gesamtbaumaßnahme erfolgt an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter. Als insgesamt wirtschaftlichster Bieter wurde die Firma Martin Stolle Bauunternehmen GmbH ermittelt.

Es empfiehlt sich die Maßnahme noch in 2025 zu beauftragen damit die L-Elemente noch in 2025 bestellt werden können. Für Anfang 2026 sind Preissteigerungen bei den L-Elementen angekündigt

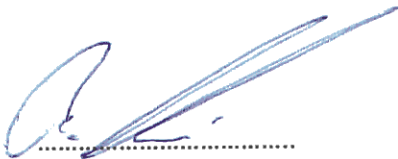
Die Kosten für diese Baumaßnahme sind im Haushalt 2025 unter folgenden Kostenstellen eingeplant und stehen zur Verfügung:

54.20.00.01-099520-GruStr01

Es wird darum gebeten, die vorliegende Vergabe zu beschließen

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium                      Mitgliederzahl                      Sitzung am                      TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.  
Die Sitzung war  öffentlich       nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend    \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung.    \_\_, Ja    \_\_, Nein    \_\_, gem. Antrag

.....  
**Abweichender Beschluss:**

.....  
Für die Richtigkeit: .....

## Beschluss 70/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Vergabe Vermessungsleistungen im Bereich der Talstraße im Ortsteil Cossern an das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Christian Kurtze mit Sitz in 02625 Bautzen, Neugasse 8 über brutto 20.737,81 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 11

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.11.2025



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 27.10.2025

Beschluss-Nr.:

701/2025

---

**Beschluss-, Beratungsgremium**

**Sitzungstermin**

**Beratungsergebnis**

---

1. Gemeinderat

25.11.2025

---

### Vergabe von Vermessungsleistungen: Straßenschlussvermessung Talstraße, Cossern

---

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 die Vergabe Vermessungsleistungen im Bereich der Talstraße im Ortsteil Cossern an das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Christian Kurtze mit Sitz in 02625 Bautzen, Neugasse 8 über brutto 20.737,81 €.

#### Begründung

Im Rahmen eines Verfahrens nach Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG) im Ortsteil Cossern, Talstraße sind von einer Widmung betroffene Eigentümer an die Gemeinde herangetreten und streben die Veräußerung betroffener Wegeflächen an die Kommune an. Entsprechend des § 13 SächsStrG soll die Gemeinde Doberschau-Gaußig als Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der öffentlichen Verkehrsfläche dienenden Flächen erwerben. Hierzu bedarf es einer vorherigen Vermessung der betroffenen Flächen.

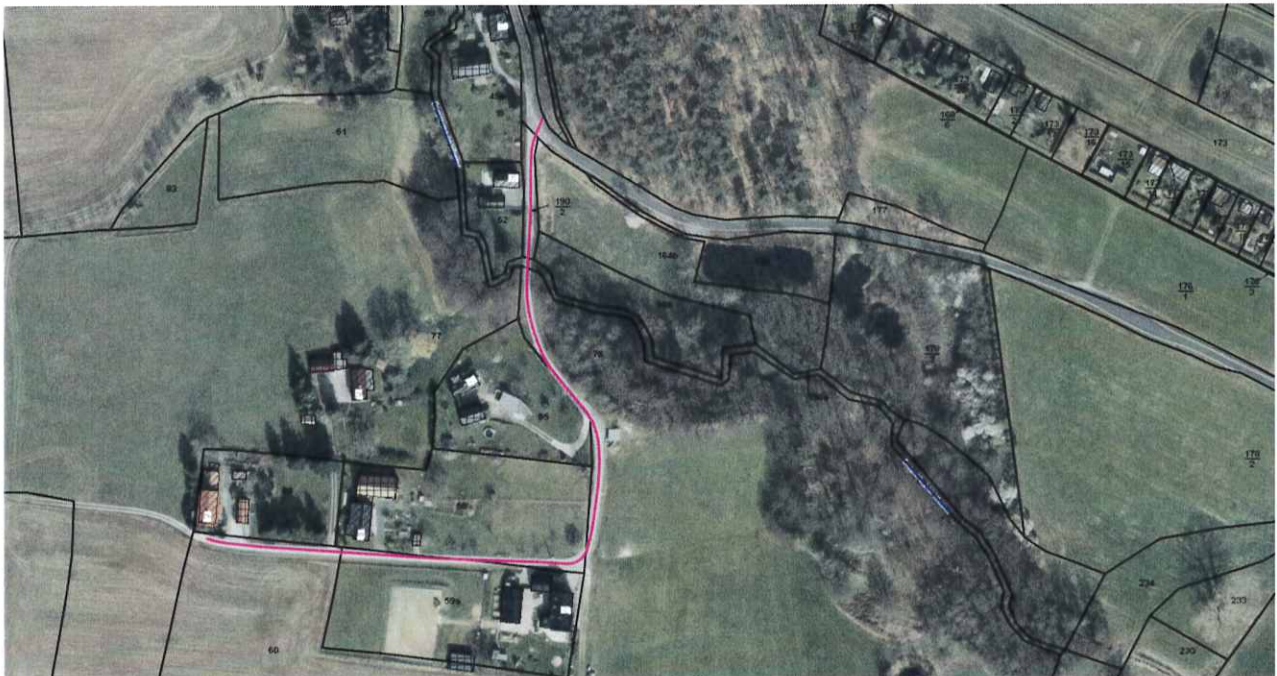


Abb. Markierung des betroffenen Straßenzuges (BÖW41Gau Talstraße – Anschluss an K7258)

Der Gemeindeverwaltung liegt eine entsprechende Kostenschätzung des Vermessungsbüros Kurtze vom 22.10.2025 vor. Demnach sollen über eine Straßenschlussvermessung die betroffenen Flächen herausgelöst werden und somit die Grundlage für den nachgelagerten Grunderwerb schaffen. Die Kostenschätzung umfasst den o.g. Betrag über brutto 20.737,81 €, wobei bereits die anfallenden Gebühren an das zuständige Landratsamt über 3.724,88 € berücksichtigt sind.

Der rückständige Grunderwerb ist seit längerem bekannt. Hierfür wurden bereits entsprechende Rückstellungen gebildet. Über diese sind sowohl die Vermessung als auch die nachgelagerten Grunderwerbskosten finanziell abgedeckt. Die Zustimmung der Eigentümer zum Grunderwerb durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig liegen vor. Die Gemeindeverwaltung bittet um Zustimmung zur Vergabe der Vermessungsleistungen

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

**Beratungsergebnis**

**Gremium**                      **Mitgliederzahl**                      **Sitzung am**                      **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war                       öffentlich                       nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig ,      Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

**Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

## Beschluss 71/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025, ergänzend zum Beschluss Nr. 41/2025 vom 24.06.2025, folgende Änderungen der Straßennamen im Ortsteil Gaußig:

1. Der ehemalige Bereich Bautzener Straße 41a bis 45 wird umbenannt in Kleingaußig 1 bis 11.
2. Der ehemalige Bereich Bautzener Straße 45a bis 47 wird – entsprechend dem bisherigen Beschluss Nr. 41/2025 – umbenannt in Alte Bautzener Straße 43 bis 65.
3. Der ehemalige Bereich Bautzener Straße 51 und 53 wird umbenannt in Puschermühle 1 und 3.

Der Vollzug erfolgt gemeinsam mit der Umsetzung des Beschlusses Nr. 41/2025 zum 01.04.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Beschlussfassung der Deutschen Post AG bis spätestens 31.12.2025 zu übermitteln und die betroffenen Anlieger entsprechend zu informieren.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 11

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.11.2025



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 13.11.2025

Beschluss-Nr.: 71 /2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Verwaltungs-/technischer Ausschuss	18.03.2025	Beschlussvorschlag für GR
2. Gemeinderat	01.04.2025	vertagt auf Sitzung 29.04.25
3. Gemeinderat NÖ	27.05.2025	Beschlussvorschlag für GR
4. Gemeinderat	24.06.2025	Beschluss 41/2025
5. Verwaltungs-/technischer Ausschuss	11.11.2025	Beschlussvorschlag für GR
6. Gemeinderat	25.11.2025	

### Betreff

Änderung doppelter Straßennamen – Ergänzung zum Beschluss Nr. 41/2025

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025, ergänzend zum Beschluss Nr. 41/2025 vom 24.06.2025, folgende Änderungen der Straßennamen im **Ortsteil Gaußig**:

1. Der ehemalige Bereich **Bautzener Straße 41a bis 45** wird umbenannt in **Kleingaußig 1 bis 11**.
2. Der ehemalige Bereich **Bautzener Straße 45a bis 47** wird – entsprechend dem bisherigen Beschluss Nr. 41/2025 – umbenannt in **Alte Bautzener Straße 43 bis 65**.
3. Der ehemalige Bereich **Bautzener Straße 51 und 53** wird umbenannt in **Puschermühle 1 und 3**.

Der Vollzug erfolgt gemeinsam mit der Umsetzung des Beschlusses Nr. 41/2025 zum **01.04.2026**.

Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Beschlussfassung der Deutschen Post AG bis spätestens **31.12.2025** zu übermitteln und die betroffenen Anlieger entsprechend zu informieren.

### Begründung

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2025 wurde mit Beschluss Nr. 41/2025 die Umbenennung der in der Gemeinde Doberschau-Gaußig doppelt vorkommenden Straßennamen zum nächstmöglichen Termin beschlossen. Der Beschluss wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht und die Bürger frühzeitig über Einwohnerversammlungen informiert. Am 25.09.2025 erhielten alle von der Umbenennung betroffenen Grundstückseigentümer, Mieter/Wohnungsnehmer und Gewerbetreibenden ein persönliches Informationsschreiben mit einer Darstellung des weiteren Verfahrens und der damit für Verwaltung und Bürger verbundenen Aufwendungen.

Nach Versand dieses Schreibens meldete sich ein betroffener Bürger aus Gaußig mit der Bitte, nachträglich Vorschläge für die neue Benennung der in seinem Bereich liegenden Stichstraße einbringen zu dürfen. Da die Frist zur Übermittlung der neuen Straßennamen bzw. der Gemeinderatsbeschlüsse an die Deutsche Post AG erst am 31.12.2025 endet, teilte die Verwaltung mit, dass eine Änderung des Beschlusses grundsätzlich noch möglich sei, sofern sich alle betroffenen Grundstückseigentümer des betreffenden Straßenabschnittes auf einen neuen Namen einigen können.

Der Bürger übernahm daraufhin die Initiative und stimmte sich mit sämtlichen betroffenen Grundstückseigentümern ab. Im Ergebnis dieser Abstimmung wurde der Verwaltung am 30.10.2025 folgender gemeinsamer Vorschlag unterbreitet:

- Bautzener Straße 41a–45 → **Kleingaußig 1–11**
- Bautzener Straße 45a–47 → **Alte Bautzener Straße 43–65** (gemäß Beschluss Nr. 41/2025)
- Bautzener Straße 51–53 → **Puschermühle 1–3**

Dieser Vorschlag wurde mit den Gemeinderäten in der nichtöffentlichen Ausschusssitzung am 11.11.2025 vorberaten. Der Ausschuss empfahl die Umsetzung des von den Bürgern eingereichten Vorschlages.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird der Gemeinderat nunmehr gebeten, die abschließende Entscheidung zur Straßenumbenennung zu treffen, damit die Umsetzung fristgerecht zum 01.04.2026 (gemeinsam mit dem Vollzug des Beschlusses 41/2025) erfolgen kann.

---

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Janetz  
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich  nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

---

**Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

## Beschluss 72/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier der Ortsteile Naundorf und Cossern der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag in €
1	[REDACTED]	100,00
2	[REDACTED]	300,00

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
 davon anwesend: 11

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
 Nein-Stimmen 0  
 Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.11.2025

  
 Alexander Fischer  
 Bürgermeister



# Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 11.11.2025

Beschluss-Nr.: 7212025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	25.11.2025	

## Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier für die Senioren der Ortsteile Naundorf und Cossern der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier der Ortsteile Naundorf und Cossern der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag in €
1		100,00
2		300,00

## Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

## Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

.....  
Unterschrift Bearbeiter

.....  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

**Gremium****Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war \_\_\_ öffentlich \_\_\_ nicht öffentlich

---

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

---

Anwesend \_\_, einstimmig \_\_, Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gemisch. Antw. \_\_

---

**Abweichende Zustimmung**

---

Für die Richtigkeit: .....